

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Umverlegung des Steinzenbaches und die Durchführung von Uferveränderungen am Schwarzen Regen für die im Bereich der Ruselstraße in der Stadt Regen geplanten neuen Einleitungsstellen für den Steinzenbach und einen Regenwasserkanal, beantragt durch die Stadt Regen, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Oswald, Stadtplatz 2, 94209 Regen;**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG)**

Mit der von der Stadt Regen beabsichtigten Erneuerung sowie Verlegung des schadhafte n Mischwasserkanals entlang der Ruselstraße (Stadt Regen) sollen auch die massiv geschädigten Regenwasserkanäle und Steinzenbachverrohungen außer Betrieb genommen werden.

Die Stadt Regen plant deshalb, für den Regenwasserkanal (auf Höhe der Sparkasseninsel) sowie für die Steinzenbachverrohrung (auf Höhe der OMV-Tankstelle), zwei neue direkte Einleitungsstellen in den Schwarzen Regen herzustellen. Für die Wartung der neuen Einleitungsstellen (Steinzenbach- und Regenwasserkanal) ist ein ca. 60 m langer und 3 m breiter Wartungsweg und eine Uferstützmauer entlang des Ufers des Schwarzen Regens geplant.

Die Verlegung der Bachverrohrung und die Uferveränderungen am Schwarzen Regen (Wartungsweg) als Neuanlage sowie die wesentlichen Umgestaltungen im offenen Gewässer und am Ufer stellen Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG bedürfen.

Gemäß §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, welche als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das geplante Vorhaben befindet sich an der Ruselstraße im Stadtgebiet der Stadt Regen. Die Maßnahme erstreckt sich auf eine Länge von rund 60 m. In Anbetracht der Flusslänge des Schwarzen Regens berührt das Vorhaben hiervon einen relativ kleinen Bereich auf der linken

Uferseite. Die neu geplanten Einleitungsstellen für den Steinzenbach und den Regenwasserkanal erfordern Abgrabungen am Ufer und im Gewässer des Schwarzen Regens. Diese Maßnahmen beeinträchtigen damit auch einen aktuell genutzten Kieslaichplatz. Als Ausgleich wird hierfür auf der gegenüber liegenden, rechten Uferseite des Schwarzen Regens ein neuer Kieslaichplatz geschaffen bzw. reaktiviert. Eingriffe in den Schwarzen Regen zur Entlandung der Einlaufbereiche des Steinzenbachs und des Regenwasserkanals werden auch zukünftig in regelmäßigen Abständen notwendig sein. Um die damit verbundenen Sedimenteinträge ins Gewässer zu mindern, werden Vorrichtungen geschaffen, um die turnusmäßigen Entlandungsmaßnahmen zeitlich weitestgehend hinauszuziehen. Beeinträchtigungen (Sand- und Feinteileintrag ins Gewässer, Baulärm) können sich während der zeitlich begrenzten Bauphase (ca. 7 Monate) und den turnusmäßigen Entlandungsvorgängen ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden. Auflagen, um den Eingriff in Natur und Landschaft entlang des Flussufers (insbesondere in Bezug auf Errichtung des Wartungswegs mit Stützmauer) zu mindern, werden ebenso in den Bescheid aufgenommen. Das Vorhaben berührt zum Teil das für die Stadt Regen festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Schwarzen Regen. Auf den Hochwasserabfluss kann das Vorhaben allenfalls positive Auswirkungen haben. Zum einem wegen der Umverlegung des im Vorhabensbereich verrohrten Steinzenbaches mit Einbau eines Druckrohrs DN 800 und zum anderen wegen der Retentionsraumvergrößerung um rund 380 m<sup>3</sup> auf Grund der vorgesehenen Abgrabungen am Uferbereich und im Gewässer des Schwarzen Regens.

Das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, den 31.10.2019

**LANDRATSAMT**

*gez.*

Kraus

Regierungsdirektor